

Anlage § 11 TVergG LSA

Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- Entgelt-Tarifvertrag für das Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 2023, gültig bis 31. Dezember 2025
 - Das im Entgelt-TV benannte, aktuell geltende Entgelt der Entgeltgruppen 2, 3 und 4 wird ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. aktuell 14,65 € gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA.
- Manteltarifvertrag für das Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe in der Bundesrepublik Deutschland – vom 25.11.2014

II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024		2025	
01.01. - 31.10.2024	01.11. – 30.12.2024	01.01. – 31.01.2025	01.02. – 31.10.2025
13,38 €	14,65 €	14,77 €	15,67 €